

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **DVS ZERT® e. V.**
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem DVS e. V. an. Für die Dauer der Zusammenarbeit ist er aufgrund gesonderter Vereinbarung berechtigt, das Zeichen "DVS" als Namensbestandteil zu führen.
4. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Qualitätsmanagement.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Er strebt die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle nach den einschlägigen europäischen und internationalen Normen wie der DIN EN 45011 und der DIN EN 45012 an. Die Zertifizierungen erfolgen vorrangig im Bereich von

Metallerzeugnissen, im Maschinenbau, im konstruktiven Ingenieurbau sowie in Anwendungsbereichen, in denen neben der Schweißtechnik auch andere Füge-, Trenn- und Beschichtungsverfahren eingesetzt werden.

- b) Er unterstellt sich insbesondere einem Lenkungsgremium, das dem Verein vorsteht und die Aufsicht führt.
- c) Der Verein verpflichtet sich, die erarbeiteten Qualitätsmanagementkonzepte und -handbücher ständig zu überarbeiten und zu überwachen. Der Verein stellt seine Dienste bei der Zertifizierung von Unternehmen zur Verfügung.
- d) Der Verein strebt die Anerkennung durch die obersten Bauaufsichtsbehörden an, um im bauaufsichtlichen Bereich die Zertifizierung von Systemen durchführen zu dürfen.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme in den Verein, Beitritt

1. Mitglieder können natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden. Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Vereinsmitglieder sollen sich im Sinne einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützig-privatrechtlichen Aufgabe der beruflichen Bildung, der

Aus-, Fort- und Weiterbildung im technisch-wissenschaftlichen Bereich und der Beratung von Unternehmen vorrangig im Bereich von Metallerzeugnissen, im Maschinenbau, im konstruktiven Ingenieurbau sowie in solchen Anwendungsbereichen engagieren, in denen neben der Schweißtechnik auch andere Füge-, Trenn- und Beschichtungsverfahren eingesetzt werden.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Lenkungsgremium. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antragstellers ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Lenkungsgremium schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Es werden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die auch für die Gründungsmitglieder gelten. Jedes natürliche Mitglied erhält eine Stimme, jedes juristische Mitglied zwei Stimmen. Unterhält ein Mitglied juristisch unselbstständige Zweigniederlassungen an verschiedenen Orten, so sind die Mitgliederschaftsrechte auf jede benannte Zweigniederlassung begrenzt. Jede Niederlassung hat einen vollen Mitglieds- und Aufnahmebeitrag für korporative Mitglieder zu entrichten und erhält entsprechende Stimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe von rechtlich unselbstständigen Zweigniederlassungen ist zulässig. Die Benennung einer weiteren rechtlich unselbstständigen Zweigniederlassung wird wie ein Beitritt im Sinne dieser Paragraphen behandelt.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mit Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Lenkungsgremium zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die beschlußfähige Mitgliederversammlung nach Anhörung

des Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

Ein Mitglied kann außerdem durch Beschluß des Lenkungsgremiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat und ein sofortiger Ausschluß im Vereinsinteresse notwendig ist. Das Mitglied ist vor der Beschlußfassung über den Termin der Ausschlußberatung des Lenkungsgremiums zu informieren. Es hat ein Anhörungsrecht.

§ 4

Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen
2. Gebühren
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen
4. Projektmitteln der öffentlichen Hand
5. Zweckgebundenen Mitteln

Vom Lenkungsgremium ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das **Lenkungsgremium**, die **Mitgliederversammlung** sowie die **Geschäftsführung**.

1. Das Lenkungsgremium steht dem Verein vor und führt die Aufsicht. Das Lenkungsgremium legt die Geschäftspolitik fest und kontrolliert deren Umsetzung. Es überwacht die Finanzen der Zertifizierungsstelle, trägt die fachliche Verantwortung für die Zertifizierungstätigkeit und setzt die erforderlichen Ausschüsse ein. Das Lenkungsgremium hat hinsichtlich der Zertifizierungsregeln und der technischen Zertifizierungsgrundsätze ein fachliches Initiativ- und Aufsichtsrecht gegenüber dem Verein.
 - a) Das Lenkungsgremium besteht aus höchstens 19 Vertretern. Darin eingeschlossen sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie der Geschäftsführer. Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der vom Lenkungsgremium berufen wird, werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie die 15 weiteren Vertreter von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter des Lenkungsgremiums, mit Ausnahme des Geschäftsführers, sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung tätig.
 - b) Über die Bestellung und die Zusammensetzung des Lenkungsgremiums sowie die Ernennung und Abberufung einzelner Vertreter des Lenkungsgremiums entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Die Vertreter des Lenkungsgremiums sollen persönliche Mitglieder des DVS e.V. und/oder des DVS ZERT® e.V. sein. Alternativ sollen die Institutionen, die Vertreter des Lenkungsgremiums stellen, Mitglieder im DVS e.V. und/oder DVS ZERT® e.V. sein.

- d) Im Sinne des § 26 BGB stellt der Vorsitzende den "Vorstand" dar. Im Falle seiner Verhinderung, die keines Nachweises bedarf, wird er durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Darüber hinaus erhält der Geschäftsführer von DVS ZERT® e.V. Vollmachten nach § 26 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- e) Das Lenkungsgremium erstellt den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlußrechnung.
- f) Desweiteren obliegt dem Lenkungsgremium die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.
- g) Das Lenkungsgremium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Vertreter anwesend sind. Das Lenkungsgremium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei begründetem Anlaß können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden.
- h) Das Lenkungsgremium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit erlassen und abändern.
- i) Über jede Sitzung des Lenkungsgremiums wird eine Niederschrift verfaßt und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet. Beschlüsse des Lenkungsgremiums sind wörtlich wiederzugeben.
- j) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine ordentliche Sitzung des Lenkungsgremiums

im Jahr ein. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf einberufen. Eine Sitzung des Lenkungsgremiums muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Vertreter des Lenkungsgremiums dies verlangen.

- k) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz im Lenkungsgremium und in der Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet einmal pro Jahr statt.

- a) Der Vorsitzende beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.
- b) Wenn ein Drittel aller Stimmen des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- c) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Festsetzung der Aufnahme-/Mitgliedsbeiträge und der Gebührenordnung, für die Entgegennahme, Besprechung und Genehmigung des Berichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie für die Entlastung des Lenkungsgremiums. Ferner ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Genehmigung des vom Lenkungsgremium aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr sowie die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird unter Wahrung einer angemessenen Frist vom Vorsitzenden eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlußfähigkeit unabhängig von der

Anzahl der anwesenden Stimmen. Bei begründetem Anlaß können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden.

- e) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Stimmen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muß über einen nicht zurückgezogenen Antrag binnen vier Monaten in einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und Einladungsfrist beschlossen werden. In diesem Fall ist die Versammlung beschlußfähig, wenn ein Viertel aller Stimmen anwesend ist.
- f) Eine Vertretung von Stimmen ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht uneingeschränkt zulässig.
- g) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit den gefaßten Beschlüssen erstellt und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet.

3. Die **Geschäftsführung** wird vom Geschäftsführer des DVS ZERT® e.V. wahrgenommen.

- a) Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Lenkungsgremiums.
- b) Der Geschäftsführer erhält Vollmachten nach § 26 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- c) Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Lenkungsgremiums können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Lenkungsgremium erlassen wird.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Lenkungsgremiums vor.

§ 7

Änderung des Vereinszwecks

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Stimmen erforderlich. Sofern Stimmen nicht vertreten sind, müssen diese bezüglich der Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks schriftlich eingereicht werden.

§ 8

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen kann nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung der Förderung der Bildung und Forschung auf dem Gebiet der Schweißtechnik und ihrer angrenzenden Fachbereiche zugewendet werden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung bleiben der Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren im Amt.